



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Förderwerk St. Georg e.V.
Okenstraße 15
79108 Freiburg

Stuttgart 2. Juli 2020
Name Martin Kromer
Durchwahl 0711 123-2907
Telefax 0711 123-2935
E-Mail martin.kromer@wm.bwl.de
Gebäude Lautenschlagerstr. 20
Aktenzeichen 51-2615.4/150

(Bitte bei Antwort angeben)

Baurechtliche Behandlung von Zeltkonstruktionen der Pfadfinderverbände

Ihr Schreiben vom 10. März 2020

Sehr geehrter Herr Fröhlich,

vielen Dank für Ihr Schreiben zur baurechtlichen Behandlung von Pfadfinderzelten. Den zeitlichen Verzug bei der Beantwortung bitten wir zu entschuldigen.

Wie Sie in Ihrem Schreiben darlegen, hat das bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ausgeführt, dass es sich bei den in Rede stehenden Zeltkonstruktionen nicht um Fliegende Bauten gemäß Art. 72 BayBO handelt. Dieser Feststellung schließen wir uns an, da die Regelungsinhalte für Fliegende Bauten in Baden-Württemberg, die insbesondere aus § 69 Landesbauordnung (LBO) abgeleitet werden können, vergleichbar sind. Insofern ist auch die über die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten bekanntgemachte Richtlinie für Fliegende Bauten im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

In Ihrem Schreiben haben Sie auch zutreffend festgestellt, dass für die beschriebenen Zeltkonstruktionen Ziffer 8 Buchstabe a) des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO einschlägig ist. Danach sind Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Ge-

bäude sind, auf Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen verfahrensfrei. Verfahrensfreie Vorhaben bedürfen keiner Baugenehmigung, sie müssen aber ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Martin Kromer